OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702260/6/KPe

Datum:
Linz, 21. August 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Ing. F S, vertreten durch W & Partner, Rechtsanwälte GmbH, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.11.2022, GZ: BHLL/922100080420/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung bzw. der 6. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die in den Spruchpunkten 1. bis 11. verhängten Geldstrafen auf jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

a) die angeführten Spruchpunkte ergänzt werden wie folgt:

- Spruchpunkt 1. um den Satz: „Eine Ausnahme gemäß § 18 Abs. 4 Z 8 der 5. COVID-19-NotMV von dieser Verpflichtung lag ausschließlich für das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vor; das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung war Ihnen aus gesundheitlichen Gründen jedoch zumutbar und haben Sie auch eine solche nicht getragen.“ und

- Spruchpunkte 2.-9. und 11. jeweils um den Satz: „Eine Ausnahme gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 der 6. COVID-19-SchuMaV von dieser Verpflichtung lag ausschließlich für das Tragen einer

Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vor; das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung war Ihnen aus gesundheitlichen Gründen jedoch zumutbar und haben Sie auch eine solche nicht getragen." und

- Spruchpunkt 10. um den Satz: „Eine Ausnahme gemäß § 20 Abs. 4 Z 8 der 4. COVID-19-MV von dieser Verpflichtung lag ausschließlich für das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vor; das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung war Ihnen aus gesundheitlichen Gründen jedoch zumutbar und haben Sie auch eine solche nicht getragen."

b) die verletzten Rechtsvorschriften wie folgt lauten:

- Spruchpunkt 1.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 14 Abs. 2 iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021".

- Spruchpunkt 2.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021".

- Spruchpunkt 3.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 588/2021".

- Spruchpunkt 4.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021".

- Spruchpunkt 5.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 601/2021".

- Spruchpunkt 6.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm

§ 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 601/2021“

- Spruchpunkt 7.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 601/2021“

- Spruchpunkt 8.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 601/2021“

- Spruchpunkt 9.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 601/2021“

- Spruchpunkt 10.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 13 Abs. 6 letzter Satz iVm § 13 Abs 6 Z 2 der 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 38/2022“.

- Spruchpunkt 11.: „§ 5 Abs. 1 und 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 601/2021“

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.11.2022, GZ: BHLL/922100080420/22, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen

1. eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 5a Z. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 14 Abs. 2 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021

und

2.-11. zehn Verstößen gegen § 8 Abs. 5a Z. 2 und § 5 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 iVm § 14 Abs. 1 Z. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung – 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021

Geldstrafen in Höhe von jeweils 120 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden, verhängt.

Zudem wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 132 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde kurz zusammengefasst vorgeworfen, er habe

1. am 09.12.2021, um 18:03 Uhr, in 4020 Linz, auf der Promenade, Kreuzung Herrenstraße, an der Veranstaltung "Christliche Nächstenliebe Menschenwürde, Frieden und Freiheit, Kooperation für Allgemeines Interesse, Lösungsorientiert wird präsentiert, GLAUBE“ teilgenommen. Obwohl nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorgewiesen haben, habe er keine FFP2-Maske, keinen Mundnasenschutz und kein Faceshield getragen.

2. am 20.12.2021, um 18:44 Uhr, in 4020 Linz, auf der Landstraße 82, an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

3. am 31.12.2021, um 17:15 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

4. am 02.01.2022, um 13:09 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

5. am 03.01.2022, um 19:15 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

6. am 07.01.2022, um 17:26 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

7. am 16.01.2022, um 13:13 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz in der Nähe des Objektes Nr. 14, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

8. am 19.01.2022, um 12:30 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

9. am 26.01.2022, um 17:15 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz Nr. 15-16, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

10. am 01.02.2022, um 17:43 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz Nr. 15-16 an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

11. am 05.01.2022, um 15:42 Uhr, in 4020 Linz, auf der Nibelungenbrücke, Brückenmitte, an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Demonstration) teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen. Der Bf habe über keinen 2G-Nachweis verfügt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 23.12.2022 binnen offener Frist Beschwerde. Er verwies auf das ärztliche Maskenbefreiungsattest vom 23.02.2021, mit welchem die gesundheitliche Unzumutbarkeit des Tragens einer FFP2-Maske bescheinigt werde. Mit dem ärztlichen Attest vom 04.02.2022 werde dem Bf darüber hinaus

auch noch die Unzumutbarkeit des Tragens jeder sonstigen (auch nicht eng anliegenden) mechanischen Schutzvorrichtung bescheinigt. Aufgrund des Krankheitsbilds des Bf sei daher zu vermuten, dass die Unzumutbarkeit des Tragens jedweder mechanischen Schutzvorrichtung vor Mund und Nase bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des ersten ärztlichen Attests (Februar 2021) vorgelegen habe. Auf Basis des ersten Attests habe die belangte Behörde in einem weiteren Verfahren bereits von der Bestrafung des Bf abgesehen (LVwG-701838). Darüber hinaus habe der Bf unter Vorlage des ersten Attests zahlreiche öffentliche Orte, an denen Maskenpflicht herrschte, ohne Maske betreten können, sodass ihm auch kein Verschulden angelastet werden könne.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 05.01.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 28.04.2023 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Maskenbefreiungsatteste ausstellenden Ärzte um eine Stellungnahme.

I.5. Mit Schreiben vom 15.05.2023 teilte Dr. J K mit, dass für den Bf aus medizinischen Gründen am 23.2.2021 eine Befreiung von der FFP2-Maskenpflicht bescheinigt wurde; das Tragen eines Mund-Nasenschutzes werde als zumutbar erachtet. Bei der neuerlichen Evaluierung etwa ein Jahr später sei auch das Tragen eines einfachen Mund-Nasenschutzes als unzumutbar festgestellt worden; bis dahin hatte das Erstattest Gültigkeit.

I.6. In Gewährung des Parteiengehörs (Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 30.05.2023) verwies der rechtsfreundlich vertretene Bf nochmals auf sein fehlendes Verschulden; er sei der allfällig irrigen Ansicht gewesen, auch vom Tragen eines einfachen Mund-Nasenschutzes befreit gewesen zu sein und verwies nochmals auf das Verfahren des hg. Verfahrens zu LVwG-701838. Die seitens der belangten Behörde geschätzten Einkommensverhältnisse wurden vom Bf als richtig bestätigt und auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den dem Strafverfahren zugrundeliegenden Behördenakt und in die Beschwerde.

Weiters wurde der die verfahrensgegenständlichen Atteste vom 23.02.2021 und 04.02.2023 ausstellende Arzt um schriftliche Stellungnahme ersucht und diese daraufhin einlangende Stellungnahme dem Bf zur Äußerung übermittelt.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz entsprechenden Parteiantrags verzichtet werden, weil der Bf mit der Stellungnahme vom 07.06.2023 ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet hat und die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe 500 Euro nicht überschritten hat (§44 Abs Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf nahm an folgenden Versammlungen teil:

1. am 09.12.2021, um 18.03 Uhr, in 4020 Linz, auf der Promenade, Kreuzung Herrenstraße, an der Veranstaltung "Christliche Nächstenliebe Menschenwürde, Frieden und Freiheit, Kooperation für Allgemeines Interesse, Lösungsorientiert wird präsentiert, GLAUBE“, wobei nicht alle an dieser Versammlung teilnehmenden Personen über einen 2G-Nachweis verfügten.
2. am 20.12.2021, um 18:44 Uhr, in 4020 Linz, auf der Landstraße 82,
3. am 31.12.2021, um 17:15 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West
4. am 02.01.2022, um 13:09 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West,
5. am 03.01.2022, um 19:15 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West,
6. am 07.01.2022, um 17:26 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West,
7. am 16.01.2022, um 13:13 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz in der Nähe des Objektes Nr. 14
8. am 19.01.2022, um 12:30 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West
9. am 26.01.2022, um 17:15 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz Nr. 15-16,
10. am 01.02.2022, um 17:43 Uhr, in 4020 Linz, am Hauptplatz Nr. 15-16
11. am 05.01.2022, um 15:42 Uhr, in 4020 Linz, auf der Nibelungenbrücke, Brückenmitte.

Der Bf verfügt über ein von Dr. J K, Arzt für Allgemeinmedizin in Kematen an der Krems, ausgestelltes ärztliches Attest, das mit 23.02.2021 datiert ist und bestätigt, dass „*das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden*

kann. Eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Maske) kann getragen werden.“

Der Bf verfügt weiters über ein von Dr. J K, Arzt für Allgemeinmedizin in K, ausgestelltes ärztliches Attest, das mit 04.02.2022 datiert ist und bestätigt, dass „*das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske, einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden eng anliegenden und auch einer nicht eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (Maske, Gesichtsvisier) aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, wodurch die Verpflichtung zum Tragen einer jeglichen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung entfällt.“*

Der Bf war bereits zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich rechtskräftig vorbestraft. Er verfügt über ein geschätztes monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro, hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Unbestritten geblieben ist, dass der Bf an den in den Feststellungen genannten Veranstaltungen teilnahm, ohne einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Feststellungen betreffend die beiden Maskenbefreiungsatteste stützen sich auf die entsprechenden Dokumente.

Dabei bescheinigt das erste (ältere) ärztliche Attest vom Februar 2021 nur die Unzumutbarkeit des Tragens einer FFP2-Maske, während das zweite (jüngere) ärztliche Attest vom Februar 2022 die Unzumutbarkeit des Tragens jedweder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Schutzvorrichtung bestätigt. Mittels Schreiben vom 28.04.2023 wurde der ausstellende Arzt gebeten, diese Diskrepanz aufzuklären, was mittels Schreiben vom 15.05.2023 erfolgte:

„*Für Herrn Ing. S wurde aus medizinischen Gründen am 23.2.2021 eine Befreiung von der FFP2-Maskenpflicht ausgesprochen und bescheinigt, das Tragen eines Mund-Nasenschutzes wurde als zumutbar erachtet.*

Bei einer neuerlichen Evaluierung etwa ein Jahr später wurde auch das Tragen eines einfachen Mund-Nasenschutzes als nicht zumutbar festgehalten.
Bis dahin hat das Erstattest Gültigkeit.“

Damit steht für das erkennende Gericht fest, dass mit Attest vom 23.02.2021 – dem Wortlaut entsprechend – tatsächlich nur die Unzumutbarkeit hinsichtlich des Tragens einer FFP2-Maske, nicht aber eines sonstigen den Mund- und

Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzes schriftlich bescheinigt wurde. Die Bescheinigung im Attest vom 04.02.2022 gilt – entsprechend der eindeutigen Klarstellung des ausstellenden Arztes – erst ab Ausstellungsdatum.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen anzuwendenden Rechtsvorschriften lauten:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 5 COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 143/2021 (für Tatzeiträume vom 27.07.2021 bis 31.12.2021) bzw. BGBl. I Nr. 255/2021 (für Tatzeiträume vom 01.01.2022 bis 19.07.2022), lauten:

„Zusammenkünfte
§ 5.
(1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 jedenfalls nicht geregelt werden dürfen Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen.
(3) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 ist nach Art, Größe und Zweck der Zusammenkunft, nach der Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie nach dem Grad persönlicher Beziehungen zwischen den Personen zu differenzieren.
(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte
1.an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
2.in Bezug auf die Personenzahl beschränkt werden oder
3.einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterworfen werden oder
4.auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen eingeschränkt werden.
Maßnahmen gemäß Z 3 und 4 dürfen jedenfalls nicht für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich angeordnet werden. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen nicht aus, können Zusammenkünfte untersagt werden.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 8 COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 90/2021 (für Tatzeiträume vom 27.07.2021 bis 31.12.2021), lauten:

„Strafbestimmungen
§ 8. […]
(5a) Wer
1. […]
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung

und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
[…].“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 8 COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 255/2021 (für Tatzeiträume vom 01.01.2022 bis 04.02.2022), lauten:

„Strafbestimmungen
§ 8. […]
(5a) Wer
1. […]
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
[…].“

III.1.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 14 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021 lauten wie folgt:

„Zusammenkünfte
§ 14.
(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:
[…]
2.
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
[…]
(2)
Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 ist eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Für Zusammenkünfte gemäß Abs. 1 Z 8 gilt § 6 Abs. 1.“

III.1.5. Die maßgeblichen Ausnahme-Bestimmungen des § 18 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II. Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021, lauten wie folgt:

„Ausnahmen
§ 18.
[…]
(4)
Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht
[…]
8. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und

Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
[…]“

III.1.6. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 19 der der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II. Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021, lauten wie folgt:

„Glaubhaftmachung
§ 19.
[…]
(2) Der Ausnahmegrund gemäß § 18 Abs. 10 und die Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen
1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
[…] ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.“

III.1.7. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 14 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021 (für Tatzeiträume vom 17.12.2021 bis 26.12.2021) bzw. BGBl. II Nr. 588/2021 (für Tatzeiträume vom 27.12.2021 bis 01.01.2022) bzw. BGBl. II Nr. 602/2021 (für Tatzeiträume am 02.01.2022) bzw. BGBl. II Nr. 601/2021 (für Tatzeiträume vom 03.01.2022 bis 30.01.2022) lauten wie folgt:

„Zusammenkünfte
§ 14.
(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:
[…]
2.
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
[…]
Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.“

III.1.8. Die maßgeblichen Ausnahme-Bestimmungen des § 21 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 556/2021 (für Tatzeiträume vom 17.12.2021 bis 02.01.2022) bzw.

BGBl. II Nr. 601/2021 (für Tatzeiträume vom 03.01.2021 bis 10.01.2022) bzw. BGBl. II Nr. 6/2022 (für Tatzeiträume vom 11.01.2022 bis 20.01.2022) bzw. BGBl. II Nr. 24/2022 (für Tatzeiträume vom 21.01.2022 bis 30.01.2022) lauten wie folgt:

„Ausnahmen
§ 21.
(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht
[…]
8. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
[…]“

III.1.9. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 22 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 (für Tatzeiträume vom 12.12.2021 bis 10.01.2022) bzw. idF BGBl. II Nr. 6/2022 (für Tatzeiträume vom 11.01.2022 bis 30.01.2022) lauten wie folgt:

„Glaubhaftmachung
§ 22.
[…]
(2) Der Ausnahmegrund gemäß […] und die Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen
1.das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
[…] ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.“

III.1.10. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 13 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 38/2022 (für den Tatzeitraum am 01.02.2022) lauten wie folgt:

„Zusammenkünfte
§ 13.
(1) Zusammenkünfte sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
[…]
(6)
Die Abs. 1, 3 und 5 gelten nicht für:

[…]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
[…]
Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.“

III.1.11. Die maßgeblichen Ausnahme-Bestimmungen des § 20 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 34/2022 (für den Tatzeitraum am 01.02.2022) lauten wie folgt:

„Ausnahmen
§ 20.
(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht
[…]
8. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.“

III.1.12. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 21 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 86/2022 (für den Tatzeitraum am 01.02.2022) lauten wie folgt:

„Glaubhaftmachung
§ 21.
[…]
(2) Der Ausnahmegrund gemäß § 20 Abs. 12 und die Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen
1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
[…] ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.“

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1 Zur Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die COVID-19-Verordnungen:

Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), in den hier relevanten Fassungen (siehe oben), begeht eine mit Geldstrafe sanktionierte Verwaltungsübertretung, wer entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen an einer Zusammenkunft teilnimmt. Für Tatzeiträume vom 27.07.2021 bis 31.12.2021 ist eine solche Übertretung mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit einer Geldstrafe von bis zu einer Woche sanktioniert. Für Tatzeiträume vom 01.01.2022 bis 04.02.2022 ist eine solche Übertretung mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit einer Geldstrafe von bis zu einer Woche sanktioniert.

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, in den hier relevanten Fassungen (siehe oben), können beim Auftreten von COVID-19 – vorbehaltlich des Abs. 2 – Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, u.a. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Die hier verfahrensgegenständlichen Bestimmungen der der 5. COVID-19-NotMV, der 6. COVID-19-SchuMaV bzw. der 4. COVID-19-MV enthalten solche Regelungen betreffend Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten mit dem Normzweck, die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern.

III.2.2. Zum Tatvorwurf gemäß Spruchpunkt 1.:

Gemäß der Bestimmung des § 14 Abs 2 iVm Abs 1 Z 2 der 5. COVID-19-NotMaV, die zum Tatzeitpunkt 09.12.2021 (Spruchpunkt 1) in Geltung stand und auf § 5 COVID-19-MG beruhte, war bei Zusammenkünften im Sinne von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

Nach den (unbestritten gebliebenen) Feststellungen hat der Bf am 09.12.2022, um 18:03 Uhr, in 4020 Linz, auf der Promenade, Kreuzung Herrenstraße, an der Veranstaltung "Christliche Nächstenliebe Menschenwürde, Frieden und Freiheit, Kooperation für Allgemeines Interesse, Lösungsorientiert wird präsentiert, GLAUBE“, teilgenommen, wobei nicht alle an dieser Versammlung teilnehmenden Personen über einen 2G-Nachweis verfügten.

Damit steht fest, dass der Bf das Tatbild des § 14 Abs 2 iVm Abs 1 Z 2 der 5. COVID-19-NotMaV erfüllt hat.

III.2.3. Zu den Tatvorwürfen Spruchpunkte 2.-9. und 11.:

Gemäß der Bestimmung des § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, die zu den übrigen Tatzeitpunkten (Spruchpunkte 2. – 11.) in Geltung stand und auf § 5 COVID-19-MG beruhte, war bei Zusammenkünften im Sinne von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 auch im Freien eine Maske zu tragen.

Nach den (unbestritten gebliebenen) Feststellungen hat der Bf zu den genannten Tatzeiten an den genannten Tatorten jeweils an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen.

Damit steht fest, dass der Bf das Tatbild des § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm § 14 Abs 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV erfüllt hat.

III.2.4. Zum Tatvorwurf gemäß Spruchpunkte 10.:

Gemäß der Bestimmung des § 13 Abs 6 letzter Satz iVm § 13 Abs 6 Z 2 der 4. COVID-19-MV, die zum Tatzeitpunkt 01.02.2021 (Spruchpunkt 10.) in Geltung stand und auf § 5 COVID-19-MG beruhte, war bei Zusammenkünften im Sinne von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 auch im Freien eine Maske zu tragen.

Nach den (unbestritten gebliebenen) Feststellungen hat der Bf zu den genannten Tatzeiten an den genannten Tatorten jeweils an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen, ohne eine FFP2-Maske, einen Mundnasenschutz oder ein Faceshield zu tragen.

Damit steht fest, dass der Bf das Tatbild des § 13 Abs 6 letzter Satz iVm § 13 Abs 6 Z 2 der 4. COVID-19-MV erfüllt hat.

III.2.5. Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske und deren Glaubhaftmachung:

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil bzw. einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard war gemäß § 18 Abs 4 Z 8 der 5. COVID-19-NotMaV (Tatzeitpunkt gemäß Spruchpunkt 1.), gemäß § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV (Tatzeitpunkte gemäß Spruchpunkte 2.-9. und 11.) bzw. gemäß § 20 Abs. 4 Z 8 der 4. COVID-19-MV (Tatzeitpunkt gemäß Spruchpunkt 10.) allerdings ausgenommen, wem dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte. In diesem Fall musste allerdings eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen

werden. War auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, musste eine nicht eng anliegende, den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden; nur sofern betroffenen Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte, galt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Eine derartige Unzumutbarkeit ist gem. § 19 Abs 2 der 5. COVID-19-NotMaV (Tatzeitpunkt Spruchpunkt 1.), gem. § 22 der 6. COVID-19-SchuMaV (Tatzeitpunkte Spruchpunkte 2.-9. und 11.) bzw. § 21 der 4. COVID-19-MV (Tatzeitpunkt Spruchpunkt 10.) mittels ärztlichen Attests nachzuweisen.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass der Bf über ein für die verfahrensgegenständlichen Tatzeiten (09.12.2021 – 01.02.2022) gültiges Attest nachzuweisen hat, dass der Ausnahmegrund der Unzumutbarkeit des Tragens jeglicher Maske vorliegt.

Der Bf verfügt nun über ein Attest vom 23.02.2021, welches zwar die Unzumutbarkeit des Tragens einer FFP2-Maske bestätigt, jedoch die Zumutbarkeit des Tragens eines einfachen Mund-Nasenschutzes bestätigt. Das Attest vom 04.02.2022, welches auch die Unzumutbarkeit des Tragens jeglichen Mund-Nasenschutzes bestätigt, hat erst ab Ausstellungsdatum Gültigkeit und bescheinigt daher nicht die Unzumutbarkeit im hier verfahrensgegenständlichen Tatzeitraum (09.12.2021 – 01.02.2022).

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 7. Februar 2022, Ra 2021/03/0277, zum (inhaltlich mit der hier zu behandelnden Rechtslage vergleichbaren) § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 2 der COVID-19-NotmaßnahmenV 03te 2021 ausgesprochen:

„*Wenn § 16 Abs. 2 legcit. vorsieht, dass der ‚Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3 legcit. durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen ist, werden damit die Bescheinigungsmittel, die dem Betroffenen zur Glaubhaftmachung zur Verfügung stehen, eingeschränkt.“*

Aufgrund der gesetzlichen Beweismittelbeschränkung ist daher jedenfalls ein ärztliches Attest erforderlich, um sich auf die Ausnahmebestimmung berufen zu können. Auf die Frage, ob die (nicht durch ein Attest nachgewiesene) gesundheitliche Unzumutbarkeit tatsächlich vorliegt, kommt es demnach nicht an.

Nachdem der Bf für die Tatzeiträume über kein ärztliches Attest verfügt, das die Unzumutbarkeit des Tragens nicht nur einer FFP2-Maske, sondern auch jeglichen Mund-Nasenschutzes bestätigt, kann sich der Bf auf den Ausnahmegrund des § 18 Abs 4 Z 8 der 5. COVID-19-NotMaV bzw. des § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV nicht berufen.

III.3. Subjektive Tatseite

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (stRsp z.B. VwGH 20.05.1968, 0183/67; 14.10.1976, 1497/75; 18.09.1987, 86/17/0020; 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 11.01.2018, Ra 2017/11/0152; siehe auch VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.02.1993, 92/03/0011).

Das VStG enthält keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit. Es kann zur Auslegung aber auf die Bestimmung des StGB zurückgegriffen werden, wonach iSd § 6 Abs 1 StGB die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt dem Täter nur dann vorgeworfen werden kann, wenn es ihm unter dem besonderen Verhältnis des Einzelfalles auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Der Maßstab ist ein objektivnormativer; Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in der Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidriges Handeln liegt daher dann vor, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises des Handelnden an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072).

Nachdem es sich bei den hier gegenständlichen Strafnormen um ein solches Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.

Die Verschuldensvermutung konnte der Bf durch sein Vorbringen nicht entkräften und das Gegenteil glaubhaft machen:

Die Umstände, dass der Bf unter Vorlage seines Attests vom 23.2.2021 öffentliche Orte, an denen Maskenpflicht herrschte, ohne Maske betreten habe können und dieses ihn auch bei allfälligen Polizeikontrollen vor verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgung bzw. Anzeige geschützt habe, befreien den Bf nicht vor seiner

Verpflichtung, sich bei Unklarheiten an den das Attest ausstellenden Arzt zu wenden und sich bei diesem entsprechend zu informieren. Zudem weist bereits die Formulierung des Attests eindeutig auf die Unzumutbarkeit des Tragens einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 hin und bestätigt ausdrücklich die Zumutbarkeit des Tragens eines einfachen Mund-Nasenschutzes. Der Bf hätte daher ohne weitere Erkundungen beim ausstellenden Arzt nicht von einer Befreiung für andere Atemschutzmasken ausgehen dürfen.

Soweit der Bf vorbringt, die belangte Behörde habe den in der Strafverfügung vom 14.9.2021 noch vorgeworfenen Maskenpflichtverstoß wegen Vorlage des Attests nicht weiter verfolgt, weshalb er auf das Attest vertrauen habe dürfen, so ist ihm auf Basis seines Vorbringens zu entgegnen, dass das dortige Straferkenntnis mit 22.4.2023 – sohin nach dem verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkt – datiert ist, sodass ihn eine allfällige nach dem 17.12.2023 erfolgte Verfahrenseinstellung nicht für sein Handeln am 17.12.2023 entschuldigen vermag, sodass er auch vor diesem Hintergrund verpflichtet gewesen wäre, allfällige Unklarheiten durch Einholung entsprechender Informationen beim attestierenden Arzt zu beseitigen.

Ergänzend hält das Verwaltungsgericht fest, dass sich der Tatvorwurf des Maskenpflichtverstoßes selbst in der Begründung des dort angefochtenen Straferkenntnis vom 22.4.2023 wiederfindet, und es nicht zu einer Einstellung des Verfahrens iSd VStG gekommen ist. Vielmehr wurde der Maskenpflichtverstoß nicht in den Spruch aufgenommen, sodass aus formalen Gründen keine Verwaltungsstrafe verhängt wurde und das hier vorliegende Attest keinen Gegenstand des dortigen Beweisverfahrens bildete.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die verfahrensgegenständlichen Übertretungen betrugen im Tatzeitpunkt 500 Euro (§ 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG); eine Mindeststrafe war zur Tatzeit nicht vorgesehen.

Der Milderungsgrund der veraltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde bei der Strafbemessung bereits berücksichtigt. Weitere Milderungs- und Erschwerungsgründe kamen im Verfahren nicht hervor.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse (2.000 Euro pro Monat) sowie unter Hinweis auf den Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschrift, welche dem bedeutsamen Ziel der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit dient, erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (20 % der möglichen Höchststrafe) pro Straftatbestand aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Verhältnis der Geldstrafen festgesetzt.

Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht:

Die im vorliegenden Fall anzuwendende und vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständliche Bestimmung über die Tragepflicht der FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Atemschutzmaske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung dient somit der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung, sodass die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems als äußerst bedeutend anzusehen sind. Selbst wenn man auf Basis des Beschwerdevorbringens zur subjektiven Tatseite von einem geringen Verschulden ausginge, mangelt es bereits an der Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, weshalb ein Vorgehen iSd § 45 Abs 1 letzter Satz VStG ausgeschlossen war.

III.5. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung

der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch stRsp VwGH 27.03.2020, Ra 2018/17/0168).

Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 17.09.2014, 2011/17/0210; auch 28.05.2021, Ra 2021/02/0092; 15.10.2009, 2008/09/0009).

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist zwar eine wörtliche Umschreibung eines Fehlverhaltens zu entnehmen, unterblieben ist jedoch die korrekte Nennung der anzuwendenden geltenden Fassung der verletzten Rechtsvorschriften. Damit entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen; er war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen. (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 06.05.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.04.2022, Ra 2022/02/0024; 12.03.2021, Ra 2021/06/0046; 25.04.2019, Ra 2018/09/0113; 27.06.2007, 2005/03/0231; 14.09.2021, Ra 2021/09/0172)

Zudem war der Spruch im Hinblick auf die Ausnahme gemäß § 21 Abs 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV zulässigerweise zu präzisieren. Dadurch kommt es nicht zu einem Tataustausch.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Zu Spruchpunkt II

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen (Abs. 2 leg cit). Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen.

Wird die Strafe durch das Verwaltungsgericht neu bemessen, so ist auch der Kostenbeitrag anhand der im Rechtsmittelverfahren festgesetzten Strafe zu bemessen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 64, Rdz 7). Die

behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich daher auf 10 Euro je Spruchpunkt (§ 64 Abs 2 VStG: 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; insbesondere konnten die zu lösenden Rechtsfragen aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 und der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung beantwortet werden.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner